

Staatl. Beitrag 2021 – Dekret „sostegni“	1	SPID, CIE und CNS auf dem Vormarsch.....	3
Hilfspaket 2021 des Landes.....	1	Steuerbegünstigung Auslandszwanderer.....	3
Beiträge für Internationalisierung 2021	2	MwSt.-Kompensationssatz für Holz steigt	4
Veröffentlichung Beiträge / Förderungen	2	Dekret „Sostegni“ – Hilfen für Mitarbeiter.....	4
Im Lohnausgleich - trotzdem Steuer zahlen?..	3	Aufschub Start Dritter Sektor	5

STAATL. BEITRAG 2021 – DEKRET „SOSTEGNI“

Vor einer Woche hat die italienische Regierung das „Decreto Sostegni“ verabschiedet. Hierbei wurde ein staatlicher Verlustbeitrag für Unternehmen, Freiberufler und Landwirte vorgesehen, welche einen Rückgang des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes 2020 gegenüber 2019 von mindestens 30% zu verzeichnen haben.

Für Subjekte, welche ab 01. Jänner 2019 ihre MwSt. Position eröffnet haben, ist keine Umsatzreduzierung notwendig.

Die Höhe des Verlustbeitrages wird prozentuell auf den durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgang 2020 gegenüber 2019 gerechnet, mit folgenden Unterscheidungen:

- 60% Verlustbeitrag für Subjekte mit Erlösen im Jahr 2019 Erlöse bis 100.000 Euro;
- 50% Verlustbeitrag für Subjekte mit Erlösen im Jahr 2019 von 100.000 bis 400.000;
- 40% Verlustbeitrag für Subjekte mit Erlösen im Jahr 2019 von 400.000 Euro bis 1 Mio. Euro;
- 30% Verlustbeitrag für Subjekte mit Erlösen im Jahr 2019 von 1 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro;
- 20% Verlustbeitrag für Subjekte mit Erlösen im Jahr 2019 Erlöse von 5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro;

Es wird ein **Mindestbeitrag von 1.000 Euro für physische Personen und 2.000 Euro für Gesellschaften** und andere Körperschaften, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, garantiert. Der maximale Verlustbeitrag beträgt 150.000 Euro. Der Verlustbeitrag kann alternativ auch in ein Steuerguthaben umgewandelt werden und so umgehend mit laufenden Steuerschulden verrechnet werden. Die Anträge müssen in telematischer Form abgegeben werden und können vom 30. März - 28. Mai eingereicht werden.

Wir werden für alle unsere Kunden die Voraussetzungen prüfen und, falls Anrecht besteht, den Antrag automatisch stellen. Sie brauchen sich also in diesem Fall um nichts Weiteres zu kümmern.

HILFSPAKET 2021 DES LANDES

Zur Existenzsicherung von Betrieben, welche durch die Pandemie betroffen sind, gibt es Beihilfen in Form von Zuschüssen für Kleinunternehmen oder in Form von Verlustbeiträgen auf die Fixkosten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Unterstützung ist ein Umsatzrückgang von mindestens 30% in einem definierten Zeitraum.

Verlustbeitrag

Anspruchsberechtigt sind Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Privatzimmervermieter, Urlaub auf dem Bauernhof, Gärtnereien, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind folgende:

- Einkommen: unter 50.000,00 € bzw. 85.000,00 € für Unternehmen mit mindestens zwei Inhabern
- Rückgang Gesamtumsatz 01.10.2020 – 31.03.2021 mindestens 30% im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres.

Zugesagte Verlustbeiträge von Staat und Land werden beim Umsatz mitberücksichtigt.
 Höhe des Beitrags: 3.000 für € Neugründer, 5.000 € bis zu 2 Mitarbeiter, 7.500 € bis zu 4 Mitarbeiter, 10.000 € bei mehr als 4 Mitarbeiter. Der Beitrag darf nicht höher als der Umsatzrückgang sein.
 Das Gesuch kann ab Mitte April 2021 abgeben werden (mittels SPID), die Auszahlungen erfolgen innerhalb 4 Wochen ab Antrag.

Fixkostenzuschuss

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaft.

Voraussetzung ist der Rückgang des Gesamtumsatzes im Zeitraum 01.04.2020 – 31.03.2021 um mindestens 30% im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres. Zugesagte Beiträge von Staat und Land werden mitberücksichtigt. Die Angaben im Antrag zum Umsatzrückgang und den Fixkosten müssen durch den Wirtschaftsberater bestätigt werden. Die Höhe des Beitrags liegt zwischen 30% und 50% der zugelassenen Fixkosten. Der Höchstbeitrag beträgt 100.000 €.

- Umsatzrückgang 30%: Beitrag 30%
- Umsatzrückgang 40%: Beitrag 40%
- Umsatzrückgang ab 50%: Beitrag 50%

Das Gesuch kann ab Anfang Juni 2021 mittels SPID eingereicht werden, die Auszahlungen erfolgen ab Anfang Juli 2021. Eine Vorfinanzierung über Banken ist möglich, der Antrag wird ab Ende April 2021 gestellt.

Aufschub der Rückzahlung und Stundung der Darlehen aus den Rotationsfonds

Mit einer erneuten Verlängerung der Möglichkeit der Stundung der Darlehen aus den verschiedenen Rotationsfonds bis zum 30. September 2021 soll die notwendige Liquidität im Wirtschaftskreislauf gewährleistet werden.

BEITRÄGE FÜR INTERNATIONALISIERUNG 2021

Die Handelskammer Bozen unterstützt die Südtiroler Unternehmen bei der Umsetzung von verschiedensten Internationalisierungsmaßnahmen durch die Gewährung von Verlustbeiträgen.

Für die Förderung ansuchen können Südtiroler Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen aller Wirtschaftssektoren, die im Handelsregister der Handelskammer Bozen eingetragen sind und einen Geschäftssitz und/oder eine Betriebseinheit in Südtirol haben.

Die Ausschreibung gewährt Verlustbeiträge für die Inanspruchnahme von Beratungen und/oder Dienstleistungen, zur Unterstützung und Anbahnung von Auslandsgeschäften. Die genaue Auflistung der geförderten Investitionen sind in der Ausschreibung unter folgenden Link ersichtlich https://www.handelskammer.bz.it/sites/default/files/uploaded_files/Altri_servizi/Amministrazione_trasparente/Ausschreibung%20Internationalisierung%202021.pdf.

Die Förderung beträgt 50% der förderfähigen Ausgaben, jedenfalls maximal 10.000 Euro bei einer Mindestinvestition von 3.000 Euro. Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Die Beitragsgesuche können ab 12/04/21, 8.00 Uhr bis 26/04/21, 12.00 Uhr eingereicht werden. Die Abrechnungsunterlagen müssen innerhalb 30/09/21, 12:00 Uhr, oder 30/11/21, 12:00 Uhr eingereicht werden.

VERÖFFENTLICHUNG BEITRÄGE / FÖRDERUNGEN

Wie bereits bekannt, hat das Jahreswettbewerbsgesetz (Nr. 124/2017) Verpflichtungen für Unternehmen und Organisationen in Bezug auf die Veröffentlichung öffentlicher Beiträge eingeführt.

Demnach müssen Zuschüsse, Förderungen und Beiträge, welche von der öffentlichen Hand erhalten wurden, jährlich veröffentlicht werden:

- Unternehmen, die zur Hinterlegung des Jahresabschlusses verpflichtet sind, müssen die Förderungen im Anhang veröffentlichen;
- Einzelunternehmen, Freiberufler, Personengesellschaften, Vereine, Sozietäten, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen müssen die Veröffentlichung innerhalb 30. Juni des darauffolgenden Jahres auf ihrer Homepage oder ähnlichen Portalen (z.B. der jeweiligen Berufsverbände) tätigen.

Es müssen alle kassierten Förderungen des vorhergehenden Jahres veröffentlicht werden, wenn diese die Gesamtsumme von 10.000 Euro überschreiten. Es wird eine Strafe von 1% der Förderung mit einem Minimum von 2.000 Euro vorgesehen. Wenn die Veröffentlichung der Förderungen innerhalb 90 Tage nach Beanstandung nicht nachgeholt wird, muss der Beitrag zurückbezahlt werden.

IM LOHNAUSGLEICH - TROTZDEM STEUER ZAHLEN?

In bestimmten Fällen ist die Zahlung des Lohnausgleichs direkt vom INPS (und nicht über den Arbeitgeber) erfolgt. In diesem Fall muss eine Steuererklärung gemacht werden und unter Umständen ein Steuerausgleich vorgenommen werden.

Wenn der Lohnausgleich mittels Direktzahlung durch das NISF/INPS erfolgt, wurde bzw. wird, entgegen einiger Berichte in den Medien, sehr wohl ein Steuereinbehalt getätigt. In diesen Fällen wurde bzw. wird vom NISF/INPS die Einkommenssteuer im Ausmaß von 23 Prozent einbehalten und eine entsprechende Bescheinigung (Einheitliche Bescheinigung CU/Certificazione Unica) ausgestellt.

Als Beispiel:

Brutto-Betrag des max. zustehenden Lohnausgleichs Mai 2020	1.199,73 Euro
Steuer-Einbehalt NISF/INPS von 23 Prozent	275,94 Euro
Nettoauszahlung Lohnausgleich vonseiten des NISF/INPS an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	923,79 Euro für Mai 2020

Im Zuge der nun anstehenden Steuererklärung (Mod. 730) werden das Gesamteinkommen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers aus dem Jahr 2020 ermittelt (Einkommen aus Arbeitstätigkeit, Lohnausgleich, Arbeitslosengeld, Immobilien-Mieteinnahmen usw.) und die geschuldete Gesamtsteuer berechnet. Je nach Gesamteinkommen ist die Differenz zwischen den bereits bezahlten 23 Prozent und den in der Regel effektiv geschuldeten 25, 26 oder 27 Prozent an Einkommenssteuer zu zahlen.

Ist der Lohnausgleich hingegen über den Betrieb vorgestreckt und der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer ausbezahlt worden, wurde der Lohnausgleich bereits mit dem jeweils anzuwendenden Steuersatz korrekt besteuert bzw. im Zuge des Steuerausgleichs bei Abmeldung oder im Dezember 2020 berücksichtigt. In diesem Fall ist von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Differenz zu zahlen.

SPID, CIE UND CNS AUF DEM VORMARSCH

Ab 01. März 2021 können Bürger den Zugang zu den telematischen Diensten der Einnahmenagentur nur mehr mit SPID (digitale Identität), CIE (elektronische Identitätskarte) oder CNS (Nationale Servicekarte) beantragen. Die bereits bestehenden Fisconline Zugangsdaten können noch bis 30. September 2021 genutzt werden, verfallen aber danach.

STEUERBEGÜNSTIGUNG AUSLANDSZUWANDERER

In den letzten Jahren wurden diverse steuerliche Anreize eingeführt, um die Rückkehr und Zuwanderung von im Ausland tätigen, qualifizierten Personen nach Italien zu fördern und die technologische, wissenschaftliche und kulturelle Entwicklung des Landes zu unterstützen. Die Regelungen wurden mehrmals abgeändert und sehen teilweise unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen vor.

- A. Für jene Personen, welche vor dem 30. April 2019 zugezogen sind und die damals geltenden Begünstigungen beansprucht haben, galt eine Reduzierung der Steuergrundlage auf 50 Prozent für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- B. Für jene, welche nach dem 30. April 2019 zugezogen sind, besteht eine Reduzierung der Steuergrundlage auf 30 Prozent für fünf Jahre und unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung auf weitere fünf Jahre, falls eine Immobilie in Italien erworben wurde oder ein minderjähriges oder zu Lasten lebendes Kind existiert.

Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wurde diese zeitliche Verlängerung auf weitere fünf Jahre auch für die

Zuwanderer vorgesehen, die vor dem 30. April 2019 nach Italien zugezogen sind. Voraussetzung ist hierbei:

- die Zahlung eines einmaligen Betrages mittels F24 in Höhe von 10% des in Italien erzielten Einkommens aus dem Vorjahr der Option, sofern mindestens ein minderjähriges Kind existiert **oder** der Begünstigte (oder dessen Ehepartner):
 - nach Zuwanderung eine Immobilie zu Wohnzwecken in Italien erworben hat;
 - in den 12 Monaten vor Zuwanderung eine Immobilie zu Wohnzwecken in Italien erworben hat;
 - in den 18 Monaten nach Durchführung der Option für die Verlängerung eine Immobilie zu Wohnzwecken in Italien erworben hat.
- die Zahlung eines einmaligen Betrages mittels F24 in Höhe von 5% des in Italien erzielten Einkommens aus dem Vorjahr der Option, sofern mindestens **drei minderjährige Kinder** existieren **und** der Begünstigte (oder dessen Ehepartner):
 - nach Zuwanderung eine Immobilie zu Wohnzwecken in Italien erworben hat;
 - in den 12 Monaten der Zuwanderung eine Immobilie zu Wohnzwecken in Italien erworben hat;
 - in den 18 Monaten nach Durchführung der Option für die Verlängerung eine Immobilie zu Wohnzwecken in Italien erworben hat.

Kürzlich wurde mit Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur die entsprechende Durchführungsbestimmung mit den Fristen für die Option und die Zahlung der Steuer erlassen.

Die Option für die Verlängerung muss von Arbeitnehmern durch eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber bzw. bei Selbstständigen durch Angabe in der Steuererklärung getätigt werden.

Die Mitteilung muss innerhalb 30. Juni des Folgejahres nach Ablauf der ersten fünf Jahre erfolgen. Falls der Zeitraum am 31.12.2020 endet, muss die Mitteilung bis zum 30.08.2021 erfolgen (180 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung). In derselben Frist ist auch die Zahlung der Steuer von 10 bzw. 5 Prozent mittels Zahlungsvordruck F24 vorzunehmen.

MWST.-KOMPENSATIONSSATZ FÜR HOLZ STEIGT

Mit der Ministerialverordnung vom 05.02.2021 wurde der Kompensationssatz für bestimmte Holzprodukte (Brennholz, Holzabfälle und Sägemehl lt. Ziffer 43 Tab. A/1 DPR 633/72, sowie Holz in Form von Rundlingen, ausgenommen Tropenholz lt. Ziffer 45 Tab. A/1 DPR 633/72) von 6% auf 6,4% erhöht. Die neuen Kompensationssätze gelten rückwirkend (!) ab dem 01.01.2020. Demzufolge müssen Landwirte, die in den Vormonaten die zu zahlende Steuer auf der Grundlage des Prozentsatzes von 6% festgelegt haben, die entsprechenden Anpassungen vornehmen. Die eventuell entstehende Differenz kann mit der Mehrwertsteuerjahreserklärung berichtigt bzw. aufgeholt werden.

DEKRET „SOSTEGNI“ – HILFEN FÜR MITARBEITER

Das staatliche Dekret „Sostegni“ enthält zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche aufgrund der Corona-Pandemie ohne Beschäftigung sind.

Verlängerung Lohnausgleich

Sofern der Covid-19-Lohnausgleich aus dem Bilanzgesetz seit 1. Januar 2021 durchgehend beansprucht wurde, enden die damals vorgesehenen maximalen 12 Wochen am 25. März 2021. Mit dem neuen Gesetzesdekret wurde der Lohnausgleich aufgrund der Corona-Pandemie nun verlängert. Im Tourismus- und Tertiärsektor können in der Zeit vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 weitere 28 Wochen beantragt werden. Fraglich ist derzeit, wie der Zeitraum vom 26. März 2021 bis 31. März 2021 abgedeckt werden kann. Falls noch Resturlaub oder -freistunden vorhanden sind, können diese genossen oder ein unbezahlter Wartestand vereinbart werden.

Der Lohnausgleich kann für all jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragt werden, welche zum Stichtag 23. März 2021 (Inkrafttreten des Dekrets) beschäftigt sind. Der Lohnausgleich kann wiederum in Form der Vorschusszahlung vonseiten des Betriebes und anschließender Verrechnung des Guthabens auf dem Mod. F24 oder mittels Direktzahlung durch das NISF/INPS beantragt werden.

Für die Beanspruchung dieses Lohnausgleichs ist kein Zusatzbeitrag vorgesehen.

Verlängerung Entlassungsverbot

Mit der Verlängerung des Lohnausgleichs geht auch die Verlängerung des Entlassungsverbotes einher. Demnach sind Entlassungen aus objektiv gerechtfertigten Gründen (Personalreduzierung) bis zum **31. Oktober 2021** nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Entlassungen wegen definitiver Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidierung der Gesellschaft oder falls ein Abkommen mit den vertretungsstärksten Gewerkschaftsorganisationen und einer entsprechenden Austrittsschädigung für die Mitarbeitenden abgeschlossen wird.

Verlängerung des Arbeitslosengeldes (NASpl) nicht mehr vorgesehen

Mit dem neuen Gesetzesdekret ist vorgesehen, dass Anträge um das Arbeitslosengeld NASpl innerhalb 31. Dezember 2021 auch dann gewährt werden, falls die Voraussetzung der 30 Arbeitstage in den vorangegangenen 12 Monaten nicht erfüllt ist. Grundsätzlich wird das Arbeitslosengeld aber nicht mehr verlängert, sofern die Maximaldauer bereits erreicht ist.

Einmal-Zahlung für Saisonmitarbeiter im Tourismussektor

Saisonmitarbeiter des Tourismussektors können wiederum um einen Einmal-Betrag (*indennità una tantum omnicomprendiva*) von 2.400 Euro ansuchen, falls diese zum Stichtag 23. März 2021 in keinem Arbeitsverhältnis stehen, kein Arbeitslosengeld (NASpl) oder keine Pension beziehen und im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 23. März 2021 mindestens 30 Beschäftigungstage aufweisen können.

Der Betrag ist steuer- und abgabenfrei und wird vom NISF/INPS ausbezahlt. Hierfür muss vom Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin innerhalb 30. April 2021 ein entsprechender Antrag an das NISF/INPS gestellt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlen jedoch noch die entsprechenden Anleitungen des NISF/INPS dazu. Weitere Informationen und Hilfestellungen erteilen hier die Patronate.

AUFSCHUB START DRITTER SEKTOR

Mit dem Dekret „Sostegni“ wurde der Übergangszeitraum, während welchem die Landesverzeichnisse der Vereine ihre Gültigkeit behalten, bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Bis zum selben Datum haben die Vereine, welche in diesen Landesverzeichnissen eingetragen sind und ins nationale Einheitsregister des Dritten Sektors übertragen werden wollen, Zeit die Satzungen den Vorgaben der Regelungen des Dritten Sektors anzupassen. Die steuerlichen Regelungen der Reform des Dritten Sektors müssen ab dem 01.01.2022 angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.